

« This examination example is provided for your reference and is not updated for changes in the legal basis »

Prüfung

Notwendige Kenntnisse des Schweizerischen Rechts

(Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG sowie Art. 6 und 34 RAV)

1. Revisionsaufsicht	2
2. Schweizer Vertragsrecht	3
3. Schweizer Mehrwertsteuer	5
4. Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen.....	8
5. Ordentliche und eingeschränkte Revision	12
6. Schweizer Gesellschaftsrecht	13
7. Schweizer Versicherungssystem	16
8. Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht	17

Angaben:

- Sie haben 150 Minuten für die Prüfung. Sie können die Zeit frei einteilen.
 - **Sie müssen direkt auf dem Antwortformular antworten (blaues Dokument).**
 - Bitte verwenden Sie nur einen schwarzen oder einen blauen Stift.
 - Am Ende der Prüfung müssen alle Blätter zurückgegeben werden (einschliesslich der nachfolgenden Frageblätter).
 - Damit alle Prüfungsteilnehmer die gleiche Behandlung erfahren, werden vor und während der Prüfung keine Erklärungen zu den Fragen abgegeben.
-

1. Revisionsaufsicht

Frage 1

Welche der folgenden Aussagen ist **nicht** korrekt?

- A) Nur staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden von der RAB überprüft.
- B) Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen.
- C) Die Aufsichtsbehörde erstelt zuhanden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Revisionsunternehmens einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.
- D) Stellt die Aufsichtsbehörde Verstösse gegen gesetzliche Pflichten fest, so erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis, gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und setzt ihm dafür eine Frist von maximal zwölf Monaten.

Frage 2

Welche der folgenden Aussagen ist **nicht** korrekt?

- A) Nicht zugelassene Revisoren („Laienrevisoren“) können Revisionsdienstleistungen erbringen, die das Gesetz nicht zwingend vorschreibt.
- B) Unter Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b RAG an der "Erbringung von Revisionsdienstleistungen" beteiligt sind, fallen der leitende Revisor bzw. die leitende Revisorin, die Mitglieder des Prüfungsteams sowie alle anderen Personen, die Prüfungshandlungen vornehmen oder zu solchen beitragen.
- C) Die Zulassung für natürliche Personen als Revisionsexperte muss nach 7 Jahren erneuert werden.
- D) Die Inhaberinnen und Inhaber einer provisorischen Zulassung sind nicht verpflichtet, ihren Klientinnen und Klienten oder Dritten gegenüber auf den Stand ihres Zulassungsverfahrens hinzuweisen.

2. Schweizer Vertragsrecht

Frage 3

Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Nach schweizerischem Recht sind die Parteien verpflichtet, eine der im Obligationenrecht vorgesehenen Vertragsarten zu wählen.
- B) Das schweizerische Vertragsrecht enthält relativ wenige zwingende Bestimmungen und die Parteien können den Inhalt ihres Vertrags generell frei bestimmen.
- C) Nach schweizerischem Recht muss ein Vertrag schriftlich abgeschlossen werden, um gültig zu sein.
- D) Nach schweizerischem Recht unterliegen Verträge zwischen Händlern und Verträge im Zusammenhang mit Handelswaren oder Dienstleistungen immer spezifischen Bestimmungen.

Frage 4

Nach schweizerischem Recht kann ein Vertrag vom Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist gekündigt werden, wenn

- A) er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem wesentlichen Irrtum befand.
- B) er den Vertrag aufgrund einer von der anderen Partei widerrechtlich erregten Furcht abgeschlossen hat.
- C) er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verpflichtet hat, eine widerrechtliche Leistung zu erbringen.
- D) die von ihm zugesagte Leistung in einem klaren Missverhältnis zu der vereinbarten Gegenleistung steht und dieses Missverhältnis daraus resultiert, dass die andere Partei die Unerfahrenheit des Betroffenen ausgenutzt hat.

Welche Aussage ist **falsch**?

Frage 5

Trustaudit AG ist die Revisionsstelle der WhiteUnicorn AG, die an der Börse kotiert ist. Die Trustaudit AG war an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der WhiteUnicorn AG nicht vertreten, obwohl dies so besprochen und vereinbart war. Welche Aussage ist **richtig**?

- A) WhiteUnicorn AG kann die Trustaudit AG auf Vertragsbruch verklagen, wenn durch deren Abwesenheit die WhiteUnicorn AG tatsächlich einen Schaden erlitten hat.
- B) Um die Trustaudit AG verklagen zu können, muss die WhiteUnicorn AG zuerst diese auffordern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- C) Die Trustaudit AG hatte das Recht, der WhiteUnicorn AG zehn (10) Minuten vor der Generalversammlung der Aktionäre mitzuteilen, dass sie ihr Mandat als Revisionsstelle niederlegt, ohne dabei das Risiko einzugehen, die WhiteUnicorn AG für allfällige Schäden aufgrund der Kündigung entschädigen zu müssen.
- D) Da zwischen den Parteien kein schriftlicher Vertrag bestand, war die Trustaudit AG nicht verpflichtet, an der Generalversammlung der Aktionäre teilzunehmen und kann daher nicht von der WhiteUnicorn AG verklagt werden.

Frage 6

Aussagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) und dem Auftrag (Art. 394 ff. OR):

- 1) Ein Auftrag kann jederzeit ohne Vorankündigung beendet werden, während dessen ein Arbeitsvertrag, ausser im Falle einer begründeten Kündigung, nur mit einer minimalen Kündigungsfrist beendet werden kann.
- 2) Der dem Arbeitnehmer geschuldete Lohn und die dem Mandatsbeauftragten zu zahlenden Honorare verjähren nach zehn (10) Jahren.
- 3) Das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Auftrag ist das Bestehen bzw. das Nichtvorliegen eines Unterordnungsverhältnisses zwischen den Parteien.
- 4) Der Arbeitnehmer haftet nicht gegenüber seinem Arbeitgeber. Dagegen haftet der Mandatsbeauftragte gegenüber dem Mandanten.

Welche der oben aufgeführten Aussagen sind **richtig**?

- A) 2 / 3
- B) 1 / 3
- C) 1 / 4
- D) 2 / 4

3. Schweizer Mehrwertsteuer

Frage 7

Die Bauinfo AG bietet Architekturleistungen sowie Schulungen (von der Steuer ausgenommen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG, nicht optiert) an.

Für das Kalender- und Geschäftsjahr 201x liegen folgende (stark komprimierte) Zahlen der Erfolgsrechnung vor:

Positionen der Erfolgsrechnung	Beträge in CHF und exkl. MWST	Zusatzinformationen
Architekturleistungen im Inland	2'000'000	Ort des Grundstücks im Inland
Architekturleistungen im Ausland	100'000	Ort des Grundstücks im Ausland
Schulungen im Inland	120'000	
Schulungen im Ausland	50'000	
Total Erträge	2'270'000	
Einkauf Material	50'000	Das Material wird ausschliesslich für die Architekturleistungen benötigt.
Drittleistungen	500'000	Ausschliesslich für Architekturleistungen.
Einkauf Schulbücher	25'000	Die Schulbücher werden ausschliesslich für die Schulung im In- und Ausland benötigt.
Gehälter und Sozialleistungen	1'000'000	
Übriger Aufwand	600'000	Die übrigen Aufwendungen (vorsteuerabzugsberechtigt; davon 50 %) teilen sich wie folgt auf: 80 % für Architekturleistungen; 10 % für Schulung im Inland; 10 % für Schulung im Ausland.
Total Aufwand	2'175'000	
GEWINN	95'000	

Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Architekturleistungen in der Schweiz sind nur dann zu 7.7 % steuerbar und steuerpflichtig, wenn das Grundstück im Ausland liegt.
- B) Architekturleistungen im Ausland unterliegen nicht der schweizerischen MWST.
- C) Architekturleistungen im Ausland unterliegen immer der schweizerischen MWST, wenn der Architekt in der Schweiz ansässig ist.
- D) Schulungen im Ausland unterliegen auch der schweizerischen MWST, wenn Schüler aus der Schweiz teilnehmen.

Frage 8

Wo liegt der Ort der Leistung (Inland / Ausland)?

Hinweis: Der Leistungserbringer ist jeweils MWSTpflichtig und im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen.

Die Bijouterie Bucherer in Zermatt verkauft am 15. Februar 201x dem englischen Touristen Mike Miller Schmuck und Uhren im Wert von CHF 55'000. Am 22. Februar 201x verlässt Mike Miller Zermatt respektive die Schweiz wieder (Rückreise nach England).

Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Es handelt sich um eine Lieferung, deren Ort in Zermatt/Schweiz ist, wo der Schmuck und die Uhren gekauft wurden und der Schmuck hergestellt wurde.
- B) Es handelt sich um eine Lieferung im Ausland, da der Tourist in England wohnt. Die Bijouterie darf sofort eine steuerfreie Rechnung ausstellen.
- C) Die Lieferung unterliegt der schweizerischen MWST. Aufgrund von Art. 23 Abs. 5 MWSTG ist jedoch die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr möglich.
- D) Die Lieferung gilt als im Ausland erbracht, da Zermatt nicht zum MWST-Gebiet der Schweiz gehört.

Frage 9

Immobilie A in Bern wurde im Jahre 1997 gebaut. Die steuerpflichtige Y-AG beabsichtigt im November 2015 Immobilie A für CHF 11'000'000, davon Wert des Bodens CHF 1'000'000, an die steuerpflichtige Z-AG zu verkaufen. Der Preis versteht sich ohne MWST.

Im Jahr 1999 wurde Immobilie A aufgestockt. Die damaligen Investitionen betrugen CHF 1'065'000 inkl. 6.5 % MWST; die diesbezüglichen Vorsteuern wurden geltend gemacht. Andere Investitionen oder wertvermehrnde Aufwendungen fielen nicht an.

Die beiden Parteien haben die folgenden Varianten aus Sicht MWST zu prüfen:

- a) Verkauf/Kauf ohne Option
- b) Verkauf/Kauf mit Option

Welche MWST-Folgen ergeben sich jeweils aus dem Verkauf/Kauf von Immobilien A, davon ausgehend, dass die Z-AG die übernommene Immobilie A für steuerbare Zwecke (z.B. Eigenbedarf oder Vermietung mit Option) und ab April 2018 für steuerausgenommene Zwecke (z.B. Vermietung ohne Option) nutzen wird?

Hinweis: Beim Verkauf wird der Wert des Bodens aus dem Kaufpreis herausgerechnet.

Welche Aussage ist **falsch**?

- A) Beim Verkauf/Kauf ohne Option darf keine MWST auf die Käuferin überwält werden. Der Käuferin steht kein Vorsteuerabzugsrecht aus dem Kauf zu.
- B) Beim Verkauf/Kauf mit Option muss MWST von 7.7 % auf CHF 10'000'000 (ohne Wert des Bodens) = CHF 770'000 überwält werden und die Käuferin macht aus dem Kauf den Vorsteuerabzug in gleichem Umfang geltend.
- C) Aufgrund der Nutzungsänderung im Jahre 2018 muss die Käuferin ihren getätigten Vorsteuerabzug korrigieren.
- D) Einmal in Abzug gebrachte Vorsteuer muss nicht korrigiert werden.

4. Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen

Frage 10

Welche der folgenden Aussage(n) ist/sind **falsch**:

1. Wenn der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil zum Abschluss modifiziert, ist im Vermerk ein Absatz einzuschliessen, der den Sachverhalt der zur Modifizierung führt, beschreibt. Dieser Absatz ist unmittelbar nach dem Prüfungsurteil zu platzieren.
2. Der im Rechnungslegungsgesetz erwähnte Lagebericht gemäss OR 961c ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung und ist daher im Vermerk des Abschlussprüfers nicht eingeschlossen.
3. Gemäss schweizerischen Prüfungsstandards ist es nicht möglich, einen positiven Vermerk für einen Abschluss bei dem der Anhang fehlt, abzugeben, da dieser einen notwendigen Bestandteil einer Jahresrechnung darstellt.
4. PS 706 ermöglicht die Hinweise auf sonstige Sachverhalte im Vermerk des Abschlussprüfers, die nicht in der Jahresrechnung offengelegt werden müssen, für das Verständnis des Nutzers aber relevant ist.

Welche der obenstehenden Aussagen ist/sind **falsch**?

1. 1
2. 2 / 3
3. 1 / 3
4. 2 / 4

Frage 11

Brainstorm AG steht in Verhandlungen für einen Management Buyout; per 31.12.2017 wurde folgende Jahresrechnung erstellt - Zahlen (in kCHF):

Flüssige Mittel	200
Übrige Forderungen	840
Forderungen Gruppe –	800
Warenlager	1'000

Kreditoren - Dritte	1'000
Übrige Verbindlichkeiten	780
Rückstellungen	1'000

Aktienkapital	100
Gesetzliche Gewinnreserve	100
Bilanzverlust	-140

Total	2'840
--------------	--------------

Total	2'840
--------------	--------------

1. Die Gesellschaft verstösst gegen die Bedingungen von OR 680, wenn die Gruppenforderungen nicht Marktkonditionen entsprechen
2. Die Gesellschaft weist einen hälftigen Kapitalverlust nach OR 725, 1 auf
3. Die Gesellschaft ist überschuldet nach OR 725, 2
4. Ein hälftiger Kapitalverlust nach OR 725,1 liegt vor, wenn das gesetzliche Mindestkapital von KCHF 100 und die gesetzlichen Gewinnreserven von KCHF 50 nicht mehr gedeckt sind.

Welche der obenstehenden Aussagen sind **falsch**?

- A) 1 / 2
- B) 3 / 4
- C) 1 / 2 / 4
- D) 1 / 3 / 4

Frage 12

1. Eine Gesellschaft die freiwillig eine ordentliche Revision durchführt (erfüllt die Grössenkriterien und übrigen Voraussetzungen nicht) muss keine Geldflussrechnung erstellen.
2. Werden Gründungskosten in der Bilanz aktiviert, müssen diese über 5 Jahre abgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann auch eine Abschreibung direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung erfolgen, sofern diese im Anhang offengelegt wird.
3. Sofern eine Gesellschaft die Grössenkriterien für die Erstellung einer Konzernrechnung erfüllt, muss sie in jedem Fall eine konsolidierte Jahresrechnung erstellen und diese ordentlich prüfen lassen.
4. In der Folgebewertung dürfen Aktiven und Passiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder Anschaffungswert liegt.

Welche der obenstehenden Aussagen sind **falsch**?

- A) 1 / 2
- B) 3 / 4
- C) 1 / 2 / 4
- D) 2 / 3 / 4

Frage 13

1. Key Audit Matters (besondere wichtige Prüfungssachverhalte) sind Teil-Prüfungsurteile zu den jeweiligen Prüfungssachverhalten.
2. Jedes bedeutsame Prüfungsrisiko ist gleichzeitig ein Key Audit Matter.
3. Wird eine Modifizierung für ein Key Audit Matter aufgrund einer Fehldarstellung notwendig, dann dürfen die Angaben zum Key Audit Matter nicht wiedergegeben werden.
4. Die Vorschriften über Key Audit Matters sind zwingend auch für kotierte Holdinggesellschaften auf Stufe Einzelunternehmung anzuwenden, auch wenn die Gesellschaft eine Konzernrechnung veröffentlicht, die nach den neuen Bestimmungen Key Audit Matters in der Berichterstattung angewandt hat.

Welche der obenstehenden Aussagen sind **falsch**?

- A) 1 / 2
- B) 3 / 4
- C) 1 / 2 / 4
- D) 1 / 3 / 4

Frage 14

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch** in Bezug auf die Gründung einer Aktiengesellschaft?

- A) Eine Ausgabe von Aktien unter ihrem Nennwert ist nicht zulässig.
- B) Von einer „Sachübernahmegründung“ spricht man, wenn die mittels Barliberierung gegründete Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahestehenden Person Vermögenswerte übernimmt oder eine solche Übernahme beabsichtigt.
- C) Die Sachübernahmegründung erfordert einerseits einen schriftlichen Gründungsbericht, welcher über die Art und den Zustand der Sachübernahme und die Angemessenheit der Bewertung Rechenschaft gibt sowie andererseits eine Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors, welcher den Gründungsbericht prüft und bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist.
- D) Verzichten die Gründer einer Aktiengesellschaft anlässlich der Gründerversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle („Opting-Out“), so entfällt auch bei einer qualifizierten Gründung (Sacheinlage- oder Sachübernahmegründung) die Gründungsprüfung.

Frage 15

Welche der folgenden Aussagen ist **korrekt** in Bezug auf die Kapitalherabsetzung einer Aktiengesellschaft?

- A) Im Beschluss des Verwaltungsrates über die Kapitalherabsetzung ist das Ergebnis des Prüfungsberichts des zugelassenen Revisionsexperten festzustellen.
- B) Nach Ablauf der 2-monatigen Wartefrist bestätigt ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.
- C) Die Kapitalherabsetzung ist erst mit Eintragung im Handelsregister rechtswirksam.
- D) Eine Herabsetzung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft unter CHF 100'000.— ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines zugelassenen Revisionsexperten zulässig.

Frage 16

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch** in Bezug auf die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft?

- A) Hat eine Gesellschaft auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet („Opting-Out“), ist trotzdem eine schriftliche Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten notwendig im Falle einer bedingten Kapitalerhöhung.
- B) Wird bei einer Kapitalerhöhung das neue Kapital mittels Bareinzahlung liberiert, ist keine Prüfung durch die Revisionsstelle notwendig, sofern das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- C) Bei einer genehmigten Kapitalerhöhung ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat mittels einer Statutenänderung, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.
- D) Gemäss Art. 652g OR sind der Beschluss und die Feststellung des Verwaltungsrates über die Kapitalerhöhung durch einen Notar zu beurkunden. Sobald der Beschluss beurkundet ist, ist die Kapitalerhöhung zustande gekommen und die Gesellschaft ist befugt, die neuen Aktien auszugeben.

Frage 17

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig** in Bezug auf die Fusion gemäss Fusionsgesetz?

- A) Auf die Publikation von Schuldenrufen können die Gesellschaften verzichten, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.
- B) Keine Prüfung des Fusionsvertrages und des Fusionsberichts ist notwendig, wenn die Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften auf die Prüfung verzichten haben.
- C) Keine Prüfung des Fusionsvertrages und des Fusionsberichts ist notwendig, wenn sämtliche fusionierenden Gesellschaften auf die Wahl einer Revisionsgesellschaft („Opting-Out“) verzichten haben.
- D) Ist eine Gesellschaft überschuldet (gemäss Art. 725 Abs. 2 OR), so ist die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nicht zulässig.

5. Ordentliche und eingeschränkte Revision

Frage 18

- 1) Der Prüfungsgegenstand einer eingeschränkten Revision müssen nicht zwingenderweise historische Finanzinformationen sein.
- 2) Wirkt die Revisionsstelle bei einer eingeschränkten Revision bei der Buchführung mit, so muss dieser Sachverhalt im Revisionsstellenbericht an die Generalversammlung offengelegt werden.
- 3) Zwischen einer Review nach PS 910 und einer eingeschränkten Revision besteht kein Unterschied hinsichtlich Prüfungsverfahren und Prüfungshandlungen.
- 4) Bei einer eingeschränkten Revision muss die Revisionsstelle im Bericht an die Generalversammlung eine Abnahmeempfehlung zur Jahresrechnung machen.

Welche Aussage(n) ist/sind **richtig**?

- A) 2, 3 und 4
- B) 1 und 4
- C) 2
- D) Keine

Frage 19

- 1) Sowohl bei der eingeschränkten als auch bei der ordentlichen Revision ist die Revisionsstelle Organ, muss im Handelsregister eingetragen sein und unterliegt der Organhaftung.
- 2) Wenn die Verhältnisse einfach und ohne grosse Risiken sind, kann die Prüfung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision erfolgen, obwohl die Gesellschaft die Kriterien für eine ordentliche Revision erfüllt.
- 3) Bei einer Gesellschaft, die ordentlich zu prüfen ist, muss die Revisionsstelle bei einfachen Verhältnissen ohne grosse Risiken nicht in jedem Fall zusätzlich einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates erstellen.
- 4) Zu den gesetzlichen Pflichten der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision gehört auch die Feststellung, ob ein internes Kontrollsystem funktioniert.

Welche Aussage(n) ist/sind **richtig**?

- A) 1, 2 und 3
- B) 1
- C) 1 und 2
- D) Keine

6. Schweizer Gesellschaftsrecht

Frage 20

Welche Aussage ist **falsch**?

- A) Der Name und das Domizil der wirtschaftlich berechtigten Personen, die mehr als 25% des Aktienkapitals halten, müssen im Handelsregister eingetragen werden.
- B) Eine Aktiengesellschaft hat Stimmrechtsaktien, wenn bestimmte Aktien trotz anderem Nennwert die gleichen Stimmrechte haben.
- C) Aktionäre, die ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht nachkommen, verlieren ihre Stimm- und Dividendenrechte (d.h., solche Rechte ruhen), solange die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung besteht.
- D) Eine Aktiengesellschaft kann Vorzugsaktien haben, die dazu berechtigen, doppelt so viel Dividenden- und Liquidationserlöse zu erhalten wie die anderen Aktien.

Frage 21

Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Der Name einer GmbH kann nur in der Schweizer Landessprache am Sitz der Gesellschaft gewählt werden.
- B) Gemäss dem Gesetz muss eine Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen werden.
- C) Das Stammkapital einer GmbH kann CHF 40'000 betragen, die zu 50% ausbezahlt wurden.
- D) Eine Aktiengesellschaft kann ein Aktienkapital von CHF 100'000, aufgeteilt in 100'000'000 Aktien zum Nominalwert von je CHF 0.001 haben.

Frage 22

Die X AG, eine Aktiengesellschaft, hat ein Aktienkapital von CHF 100'000, aufgeteilt in 10'000'000 Aktien zum Nominalwert von je CHF 0.01 sowie eine allgemeine Reserve von CHF 50'000 und Gewinnvorträge von CHF 150'000. Die X AG beabsichtigt, einen Mitarbeiterbeteiligungsplan (*stock option plan*) einzuführen. Zu diesem Zweck: (welche Aussage ist **richtig**?)

- A) X AG kann ihr Aktienkapital bis zu CHF 75'000 mittels einer genehmigten Kapitalerhöhung.
- B) X AG kann ihr Aktienkapital bis zu CHF 75'000 mittels einer bedingten Kapitalerhöhung.
- C) X AG kann ihr Aktienkapital bis zu CHF 50'000 mittels einer bedingten Kapitalerhöhung.
- D) X AG kann ihr Aktienkapital ohne Begrenzung erhöhen, da es sich um einen Mitarbeiterbeteiligungsplan handelt.

Frage 23

Die Statuten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) können vorsehen, dass: (welche Aussage ist **falsch**?)

- A) Im Falle einer Überschuldung sind die Gesellschafter verpflichtet, weitere Beiträge in Höhe der Überschuldung zu leisten.
- B) Die Anteile an einer GmbH sind frei übertragbar ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- C) Gewisse Gesellschafter haben ein Vetorecht gegen bestimmte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung.
- D) Die Gesellschafter einer GmbH sind am Konkurrenzverbot gebunden.

Frage 24

Welche Aussage bezüglich einer Aktiengesellschaft ist **richtig**?

- A) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sowie die Erstellung des Geschäftsberichts (einschliessend der Jahresrechnung) an den CFO zu delegieren.
- B) Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung auffordern, über eine wichtige Geschäftsentscheidung wie z.B. eine strategische Akquisition Beschluss zu fassen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat an den Beschluss der Generalversammlung gebunden.
- C) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung delegieren, falls er ein Organisationsreglement verabschiedet hat.
- D) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann dem Aktionär, den er vertritt, Geschäftsgeheimnisse verraten, wenn dies aus seiner Sicht im Interesse des Aktionärs ist.

Frage 25

Die Bilanz der Aktiengesellschaft Y AG weist Aktiven von CHF 1'200'000, ein Fremdkapital von CHF 1'500'000, ein Aktienkapital von CHF 300'000 und Verlustvorträge von CHF 600'000 aus. Y AG beschäftigt 15 Mitarbeiter. Y AG hat regelmässig finanzielle Schwierigkeiten erlitten. Die Geschäftsleitung schätzt den in den ersten 9 Monaten in 2018 generierten Verlust auf weitere CHF 150'000. Demzufolge hat Herr A, Hauptaktionär der Y AG, in den letzten Jahren die Gesellschaft mittels diverser Darlehen in Höhe von insgesamt CHF 800'000 finanziert. Y AG hat beschlossen, einige Aktiven zu veräussern, was einen Gewinn von CHF 400'000 erzeugen sollte. Herr A. hat schriftlich zugestimmt, dass seine Forderungen erst nach Rückzahlung aller anderen Forderungen bezahlt werden, dies jedoch unter der Bedingung, dass der Verkauf von Aktiven vor dem 30. April 2019 stattfindet. Der Verwaltungsrat ist zuversichtlich, dass diese Veräusserung innert der 4 nächsten Monate stattfinden wird, da sich zwei möglichen Käufern bereits gemeldet haben. Wie soll die Revisionsstelle darauf reagieren?

Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Den Richter unverzüglich benachrichtigen.
- B) Nichts machen, da die Gesellschaft nur eingeschränkt geprüft wird.
- C) Nichts machen, da ein wichtiger Gläubiger Rangrücktritt über seine Forderung, die höher als die Überschuldung ist, erklärt hat und es gute Verbesserungsperspektiven gibt.
- D) Den Verwaltungsrat auffordern, eine Bilanz zu Fortführungswerten und eine offensichtliche Bilanz zu Liquidationswerten zu erstellen. Sollten beide Bilanzen eine Überschuldung aufzeigen, so ist der Richter zu benachrichtigen, falls der Verwaltungsrat dies unterlässt.

Frage 26

Welche Aussage bezüglich einer Aktiengesellschaft ist **richtig**?

- A) Die Generalversammlung kann der Revisionsstelle Entlastung erteilen und ihr damit von jeglichem Haftungsrisiko befreien, mit Ausnahme von Tatsachen, die den Aktionären zum Zeitpunkt der Entlastung nicht bekannt waren.
- B) Im Falle einer offensichtlichen Überschuldung wird die Revisionsstelle von jeglichem Haftungsrisiko befreit, wenn er den Verwaltungsrat rechtzeitig von seiner Pflicht zur Benachrichtigung des Richters informiert hat, auch wenn der Verwaltungsrat darauf nicht reagiert.
- C) Die Revisionsstelle kann von einem Aktionär der Gesellschaft haftbar gemacht werden, wenn dieser Aktien aufgrund einer Unternehmensbewertung erworben hat, die auf einer geprüften Bilanz beruhen, die wesentliche falsche Werte aufweist.
- D) Die Revisionsstelle kann ihre Haftung durch Angabe einer Haftungsobergrenze im Handelsregister begrenzen.

7. Schweizer Versicherungssystem

Frage 27

Paul, ein Schweizer Bürger, arbeitet in Zürich als Buchhalter und verdient monatlich CHF 10'000. Er lebt in Zug mit seiner Lebensgefährtin Jane, die Hausfrau ist und seinen 21-jährigen Zwillingen: Tom, ein Junior Immobilienmakler dessen Monatsgehalt CHF 5'000 beträgt und Anna, eine Studentin, zusammen.

Wer muss zwingend Beiträge zur 2. Säule (BVG/LPP) für das Ansparen der Altersrente leisten? Welche Aussage ist **richtig**?

- A) Paul
- B) Paul und Tom
- C) Paul, Jane und Tom
- D) Paul, Jane, Tom und Anna

Frage 28

- 1) Jede Frau, die in der Schweiz erwerbstätig ist, hat Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 98 Tagen ab dem Tag der Niederkunft.
- 2) Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet am Tag, an dem die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt, unabhängig vom Arbeitspensum, spätestens aber 98 Tage nach der Niederkunft.
- 3) Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.
- 4) Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag.

Welche der obenstehenden Aussagen sind **korrekt**?

- A) 1 / 3 / 4
- B) 2 / 4
- C) 1 / 2 / 4
- D) 3 / 4

Frage 29

- 1) Selbständigerwerbende haben Anspruch auf Familienzulagen.
- 2) Familienzulagen werden immer der Mutter ausbezahlt.
- 3) Eltern, deren jährliches kumuliertes Bruttoeinkommen CHF 148'200 übersteigt, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.
- 4) Pro Kind wird nur eine Familienzulage ausgerichtet; bei Anspruchskonkurrenz bestimmt das Gesetz, welcher der beiden Eltern in erster Linie berechtigt ist.

Welche der obenstehenden Aussagen im Zusammenhang mit Familienzulagen (FamZ) ist (sind) **falsch**?

- A) 1 / 4
- B) 2
- C) 2 / 3
- D) 1 / 2 / 3

8. Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht

Frage 30

Eine ausländische Gesellschaft hat in der Schweiz eine Liegenschaft. Wie ist die ausländische Gesellschaft in der Schweiz steuerpflichtig?

- A) Unbeschränkt steuerpflichtig auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- B) Beschränkt steuerpflichtig auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- C) Beschränkt steuerpflichtig auf Kantons- und Gemeindeebene
- D) Unbeschränkt steuerpflichtig in der Liegenschaftsgemeinde

Frage 31

Eine Schweizer Gesellschaft hat aus Vorjahren noch einen steuerlich verwendbaren Verlustvortrag von 220. Die Gesellschaft weist des Weiteren einen Beteiligungsabzug von 50% aus. Im Steuerjahr erzielt die Gesellschaft einen Gewinn von 140. Was ist der steuerbare Gewinn und wie hoch ist der Verlustvortrag nach Besteuerung?

- A) Steuerbare Gewinn: 70 / Verlustvortrag: 220
- B) Steuerbare Gewinn: 30 / Verlustvortrag: 110
- C) Steuerbare Gewinn: 0 / Verlustvortrag: 150
- D) Steuerbare Gewinn: 0 / Verlustvortrag: 80

Frage 32

Eine ausländische Personengesellschaft hat in der Schweiz eine Betriebsstätte. An der ausländischen Personengesellschaft sind zwei Franzosen und eine auf Jersey ansässige Gesellschaft beteiligt. Wie präsentiert sich die Schweizer Steuerpflicht?

- A) Einzig die auf Jersey ansässige Gesellschaft ist in der Schweiz aufgrund der Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig.
- B) Sämtliche an der ausländischen Personengesellschaft beteiligten Personen sind in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig; jeweils gemäss ihrem Anteil an der ausländischen Personengesellschaft.
- C) Die ausländische Personengesellschaft ist in der Schweiz aufgrund der Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig und wird wie eine Kapitalgesellschaft besteuert.
- D) Da die ausländische Personengesellschaft als transparent behandelt wird, ist diese in der Schweiz nicht steuerpflichtig. Der gesamte Gewinn wird im Ausland besteuert.

Frage 33

Eine Schweizer Gesellschaft erhält von ihrer Grossmutter-Gesellschaft innerhalb des Konzerns eine Zuwendung ohne Gegenleistung und ohne Ausgabe von Aktien. Die Schweizer Gesellschaft bucht diese Zuwendung in die Reserven. Was sind die Schweizer Steuerfolgen?

- A) Die Zuwendung ist nicht gewinnsteuerpflichtig. Es ist keine Emissionsabgabe geschuldet. Es kann aber keine steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserve gebildet werden.
- B) Die Zuwendung ist gewinnsteuerpflichtig, da sie nicht vom direkten Aktionär kommt. Es ist aber keine Emissionsabgabe geschuldet und es kann auch keine steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserve gebildet werden.
- C) Die Zuwendung ist nicht gewinnsteuerpflichtig. Es ist aber Emissionsabgabe geschuldet und es kann daher eine steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserve gebildet werden.
- D) Die Zuwendung ist nicht gewinnsteuerpflichtig. Es ist keine Emissionsabgabe geschuldet. Es kann aber trotzdem eine steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserve gebildet werden.

Frage 34

Eine Schweizer Gesellschaft hat eine Betriebsstätte auf Jersey. Die Schweiz hat mit Jersey kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Welche der folgenden Aussage ist **korrekt**?

- A) Sämtlicher in der Betriebsstätte auf Jersey erwirtschafteter Gewinn wird aufgrund eines fehlenden Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz besteuert.
- B) Die Schweiz weist sämtliche Erträge der Betriebsstätte aufgrund von unilateralen Bestimmungen im Schweizer Steuerrecht Jersey zur Besteuerung zu.
- C) Die Schweiz klärt zuerst ab, ob die Erträge der Betriebsstätte in Jersey besteuert werden. Falls diese in Jersey nicht besteuert werden, wird die Schweiz diese Erträge besteuern.
- D) Jersey und die Schweiz müssen sich einigen, was wo besteuert wird.

Frage 35

Eine Schweizer Gesellschaft weist im Steuerjahr 2014 einen steuerbaren Gewinn von 1'600 aus. In diesem Gewinn ist eine Nettodividende von 320 enthalten. Diese Dividende stammt von einer 100%-Tochtergesellschaft, welche 2010 erworben wurde und einen Verkehrswert von 800'000 ausweist. Was sind die Schweizer Steuerfolgen?

- A) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern, da der Verkehrswert unter einer Million liegt.
- B) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern und kann einen Beteiligungsabzug von 20% anwenden. Der Beteiligungsabzug findet aber nur für Bundessteuern Anwendung.
- C) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern und kann einen Beteiligungsabzug von 20% für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern anwenden.
- D) Die Nettodividende ist kleiner als 2/3 des Gesamtgewinns. Die Schweizer Gesellschaft kann daher auf Bundesebene keinen Beteiligungsabzug geltend machen.

Required knowledge of Swiss Law

		A	B	C	D
Oversight of auditors	Question 1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss contract law	Question 3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss VAT	Question 7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Audit Reports & Other Obligatory Examinations	Question 10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Question 13	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Question 15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Question 17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ordinary Audit & Limited Statutory Examination	Question 18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss Company Law	Question 20	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 21	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 23	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 25	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Question 26	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss Social Security System	Question 27	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 28	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 29	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss and International Corporate Taxation	Question 30	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 31	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Question 32	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 33	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 34	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Question 35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>